Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 599
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2020)

zum Thema:

Personalaufwand, Kosten und Schäden des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Räumung des Hauses Liebigstraße 34 - in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2020, Drs. 18/25227

und **Antwort** vom 08. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25599
vom 18. November 2020
über Personalaufwand, Kosten und Schäden des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Räumung des Hauses Liebigstraße 34 – in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2020, Drs. 18/25227

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten sind dem Land Berlin für den Einsatz von Polizeikräften aus anderen Bundesländern und ggfs. der Bundespolizei für die Vollstreckungshilfe bei der Räumung des Hauses Liebigstr. 34 sowie für sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Räumung des Hauses Liebigstr. 34 bislang nach heutiger Kenntnis angefallen, wobei die Vorgänge vom 07. bis 26.10.2020 zu berücksichtigen sind, die nach der Antwort des Senates zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2020 (Drucksache 18/25227) der Räumung und den damit zusammenhängenden Aktionen zuzurechnen sind?

Zu 1.:
Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben. Die Abrechnungen der entsendenden Länder und der Bundespolizei für den Einsatz der Unterstützungskräfte liegen noch nicht vor.

2. Wie hoch sind die Sachschäden, die dem Land Berlin durch Sachbeschädigungen an Einsatzfahrzeugen der Polizei oder anderen Sachen des Landes Berlin nach heutigem Kenntnisstand im Zusammenhang mit der Räumung des Hauses Liebigstr. 34 entstanden sind, wobei die Vorgänge vom 07. bis 26.10.2020 zu berücksichtigen sind, die nach der Antwort des Senates zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2020 (Drucksache 18/25227) der Räumung und den damit zusammenhängenden Aktionen zuzurechnen sind?

Zu 2.:
Eine valide Bezifferung der erfragten Schadenskosten ist der Polizei Berlin nicht möglich.

3. Wie viele Einsatzstunden sind für die Berliner Polizei, die Polizeikräfte anderer Bundesländer und der Bundespolizei für die Vollstreckungshilfe bei der Räumung des Hauses Liebigstr. 34 sowie für sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Räumung des Hauses Liebigstr. 34 bislang nach heutiger Kenntnis angefallen, wobei die Vorgänge vom 07. bis 26.10.2020 zu berücksichtigen sind, die nach der Antwort des Senates zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2020 (Drucksache 18/25227) der Räumung und den damit zusammenhängenden Aktionen zuzurechnen sind?

Zu 3.:
Für den Zeitraum vom 7. Oktober 2020 bis 26. Oktober 2020 sind 102.341,67 Einsatzkräftestunden der Polizei Berlin, der Polizeien anderer Länder sowie der Bundespolizei im Rahmen der zum Objekt Liebigstraße 34 ergangenen Einsatzanordnung recherchierbar. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.
In diesem Zusammenhang zum Teil doppelfunktional durchgeführte Maßnahmen wie bspw. Einsätze zur Überwachung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und die kurzfristige Unterstützung bei anderen Einsatzsituationen lassen sich nicht differenziert darstellen. Nicht statistisch erfasst und nicht auswertbar sind anlassbezogene Einsätze bspw. im Rahmen des Funkwageneinsatzdienstes sowie geleistete Einsatzkräftestunden im Rahmen der vorgangsbearbeitenden Strafverfolgung.

4. Wie viele Überstunden sind darin enthalten?

Zu 4:
Die Erfassung von Überstunden erfolgt in den individuellen Stundenkonten der Dienstkräfte der Polizei Berlin und ist für den angefragten Zeitraum unmittelbar nicht valide zu erheben. Überstunden für die Dienstkräfte der Polizeien anderer Länder und der Bundespolizei werden an die Polizei Berlin nicht übermittelt.

5. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die dem Land Berlin entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen, und insoweit eine Ersatzpflicht rechtlich nicht besteht, welche Schritte wird der Senat vornehmen, um eine Ersatzpflicht in derartigen Fällen für die Zukunft zu begründen, andernfalls warum lehnt der Senat das ab?

Zu 5.:
Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen werden durch die Polizei Berlin die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung von entstandenen Kosten getroffen. Nach dem in Berlin geltenden Recht ist es jedoch nicht möglich, die Einsatzkosten ganz oder teilweise den Störerinnen oder Störern aufzuerlegen. Die dem Land Berlin für den Einsatz der eigenen Kräfte entstehenden Ausgaben (Personal, Sachmittel) sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden nicht gesondert erhoben.

6. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die dem Land Berlin entstandenen Sachschäden ersetzt zu verlangen, andernfalls warum lehnt der Senat das ab?

Zu 6.:
Werden der Polizei Berlin Sachschäden zugefügt, gilt grundsätzlich Folgendes: Die Dienststelle, welcher der Schaden entstanden ist, hat unverzüglich alles Erforderliche zu veranlassen, um den Schadenssachverhalt, insbesondere Schadenshergang, Art und Umfang des zugefügten Schadens sowie Verursachende, zu ermitteln, zu dokumentieren und sämtliche verfügbaren Beweismittel zu sichern.
Das Justiziariat der Polizei Berlin ist sodann zuständig für die Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber den für den entstandenen Schaden verantwortlichen Personen.

7. Welche Schritte wird der Senat unternehmen, um die den 24 verletzten Polizeibeamten zustehenden Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen die Verantwortlichen durchzusetzen bzw. welche Möglichkeiten sieht der Senat, um die Durchsetzung dieser Ansprüche durch die verletzten Polizeibeamten zu unterstützen, andernfalls warum lehnt der Senat das ab?

Zu 7.:
Sollten Dienstkräfte der Polizei Berlin im Rahmen des Einsatzes Schäden an mitgeführten eigenen Sachen erlitten haben, so können sie bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen gegenüber dem Land Berlin einen Anspruch auf Sachschadensersatz gemäß § 32 Landesbeamtenversorgungsgesetz bzw. § 78 Landesbeamtengesetz haben. Etwaige Schmerzensgeldansprüche sind von den Dienstkräften der Polizei Berlin grundsätzlich eigenverantwortlich gegenüber den Schädigenden geltend zu machen. Unter den Voraussetzungen der Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin vom 18. Mai 2016 kann die Gewährung behördlichen Rechtsschutzes in Betracht kommen. Hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung.
Mit Inkrafttreten des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes Berlin wurde zudem die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn für rechtskräftig festgestellte, aber nicht erfolgreich vollstreckbare Schmerzensgeldansprüche geschaffen (vgl. § 74a Landesbeamtengesetz). Damit kann der Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllung rechtskräftig festgestellter Schmerzensgeldansprüche übernehmen und auch so Dienstkräfte unterstützen.

Berlin, den 08. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport